

Hinweise für Meldebehörden zur Nutzung der Meldedaten in diversen steuerlichen Verfahren

Inhaltsangabe

1. Allgemeines
2. VIFA
3. MAV
4. Identabgleich
5. FA-Batch
6. ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale)
7. KiStAM (Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer)
8. IdNr-Kontrollverfahren Kindergeld
9. weitere Nutzung der Daten für Recherchezwecke

1. Allgemeines

Die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) wurde mit dem Ziel eingeführt, den Bürgern die Erledigung ihrer steuerlichen Angelegenheiten zu erleichtern.

Die IdNr besteht aus elf Ziffern und ändert sich ein Leben lang nicht.

Die Steuerpflichtigen oder Dritte, die Daten der Steuerpflichtigen an die Finanzbehörden zu übermitteln haben, verwenden die IdNr gegenüber den Finanzbehörden bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen.

Für die Bürger, die noch keine IdNr erhalten haben, ist der Kontakt zum Finanzamt über die bisherige Steuernummer weiter möglich.

Rechtsgrundlage

Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 ist die Vergabe der IdNr an jeden Steuerpflichtigen gesetzlich geregelt worden (§§ 139a bis 139d Abgabenordnung (AO)). Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat damit gleichzeitig den gesetzlichen Auftrag erhalten, jedem Steuerpflichtigen eine IdNr zum Zweck der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren zuzuteilen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) obliegt dem BZSt die Zuordnung und Verwaltung der IdNr nach §§ 139a und 139b AO. Im BZSt ist das Referat St II 3 mit der Aufgabe betraut worden. Die elfstellige Ziffernfolge, aus der sich die IdNr zusammensetzt, wird nach festen mathematischen Regeln gebildet. Aus dem Pool der erstellten IdNr wird bei Vergabe einer IdNr nach dem Zufallsprinzip

ausgewählt. Die IdNr ist nicht sprechend, was bedeutet, dass aus der Ziffernfolge keine Rückschlüsse auf die Person möglich sind. Da grundsätzlich jede natürliche Person im Inland steuerpflichtig ist, muss jedem der circa 82 Millionen Einwohner der Bundesrepublik Deutschland eine solche IdNr zugeordnet werden. Zu diesem Zweck hat das BZSt eine Datenbank (Datenbank der steuerlichen Identifikationsnummer, IdNr-Datenbank) eingerichtet, die für alle Steuerpflichtigen die gesetzlich festgelegten Daten enthält. Hierfür ist es notwendig, dass das BZSt Daten über natürliche Personen speichert, die deren eindeutige Identifizierung im Besteuerungsverfahren ermöglichen. Die beim BZSt gespeicherten Daten dürfen nach § 139b Abs. 4 AO nur gespeichert werden, um

- sicherzustellen, dass eine Person nur eine IdNr erhält und
- eine IdNr nicht mehrfach vergeben wird,
- die IdNr eines Steuerpflichtigen festzustellen,
- zu erkennen, welche Finanzbehörden für einen Steuerpflichtigen zuständig sind,
- Daten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenzunehmen sind, an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können,
- den Finanzbehörden die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen.

Aufbau der Datenbank

Der Aufbau der IdNr-Datenbank erfolgt grundsätzlich durch Entgegennahme und Verarbeitung der von den Meldebehörden übersandten Nachrichten. Zum festgelegten Stichtag („Ablauf des 30. Juni 2007“) haben die Meldebehörden für jeden Einwohner in ihrem Zuständigkeitsbereich, der mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet war, Nachrichten mit den nach § 139b Abs. 3 AO erforderlichen Daten an das BZSt übermittelt.

Nach Konsolidierung und Speicherung der Daten ist jedem Einwohner seine IdNr zugewiesen worden. Die sich daran anschließende schriftliche Mitteilung über die Zuordnung der IdNr und über die übrigen beim BZSt zu ihrer Person

gespeicherten Daten haben bereits knapp 100 Millionen Bürgerinnen und Bürger erhalten.

Auch der zuständigen Meldebehörde wird die jeweils zugeordnete IdNr mitgeteilt. Über Wohnsitzwechsel oder andere Veränderungen der Daten wird das BZSt von den Meldebehörden in einem standardisierten Verfahren unterrichtet. Für Besteuerungszwecke kann das BZSt so immer die aktuellen Daten zur Verfügung stellen.

Auch wenn Steuerpflichtige nicht meldepflichtig sind, werden deren Daten in der IdNr-Datenbank ergänzt. Hierzu werden verschiedene weitere Datenquellen, z. B. Finanzämter, genutzt.

In der Datenbank sind folgende personenbezogenen Informationen abgelegt:

- Identifikationsnummer
- Wirtschaftsidentifikationsnummer (bisher noch nicht vergeben)
- Familienname
- frühere Namen
- Vornamen
- Doktorgrad
- Tag und Ort der Geburt
- Geschlecht
- gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift
- Tag des Ein- und Auszugs
- zuständige Finanzbehörden
- Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz
- Sterbetag

Erweiterung nach § 39e Einkommensteuergesetz (EStG)

Das BZSt speichert zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber für jeden Steuerpflichtigen folgende Daten zu den in § 139b Absatz 3 der AO genannten Daten hinzu:

- rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie Datum des Eintritts und Austritts,
- melderechtlicher Familienstand sowie Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands und bei Verheirateten/Lebenspartnern die Identifikationsnummer des Ehegatten oder Lebenspartners,
- Kinder mit ihrer IdNr

Zweck der Datenbank

Die IdNr bildet ein eindeutiges und verwechslungssicheres Ordnungskriterium für die Finanzverwaltung. Sie erlaubt die direkte Zuordnung von Bescheinigungen und Kontrollmitteilungen, die der Finanzverwaltung unmittelbar auf elektronischem Wege zugehen.

Damit kann im Interesse der Steuerpflichtigen in zunehmendem Maße auf Papierbescheinigungen verzichtet werden. Gleichzeitig ist durch die Zusammenfügung entsprechender Mitteilungen mit Hilfe der IdNr ein risikobasiertes Prüfvorgehen in den Landesfinanzverwaltungen möglich.

Einzelne Daten werden auch zur Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale und der Kirchensteuerabzugsmerkmale herangezogen.

Neben einem Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung trägt die IdNr auch zur Effektivität und Effizienz von Geschäftsprozessen bei.

Der Finanzverwaltung bzw. Dritten, die zur Übermittlung steuerlicher Daten verpflichtet sind, steht die IdNr-Datenbank zu den vorgenannten Zwecken entweder im Rahmen manueller Recherchen oder zur Ermittlung der IdNr im Rahmen maschineller Anfrageverfahren (MAV) zur Verfügung.

2. VIFA

(Vergabe der IdNr auf Anforderung des Finanzamtes)

Das Verfahren dient zur Vergabe der IdNr für nicht meldepflichtige aber steuerpflichtige Personen. Für diesen Personenkreis erfolgt keine Datenübermittlung

von Meldebehörden. Daher wurde analog dem Meldebehördenverfahren dem Finanzamt die Aufgabe einer pflegenden Stelle zugewiesen.

Das Finanzamt ist pflegende Stelle für

- eine zu recht melderechtlich nicht erfasste Person, für die ein Finanzamt die Vergabe der IdNr angefordert hat
- eine Person, die aufgrund eines MAV eine IdNr erhalten hat und aktuell steuerlich zu führen ist
- eine Person, die nicht mehr melderechtlich erfasst, aber weiter steuerlich zu führen ist

Voraussetzung ist immer ein Steuerkonto mit einem gültigen Kennbuchstaben „E“ (Einkommensteuer) oder ein Überwachungskonto.

Mit Einführung des Verfahrens wurden die Meldemerker im IdNr-Verfahren eingeführt.

Meldemerker M = 0 = pflegende Stelle ist eine Meldebehörde

Meldemerker M = 1 = pflegende Stelle ist ein Finanzamt

Meldemerker M = 2 = keine pflegende Stelle (Anlage im MAV oder durch das BZSt, beendete Meldefälle (Ausnahme Sterbefall) oder beendete VIFA-Fälle)

Zudem wurden mit dem Verfahren Hinweismerker eingeführt, mit denen den Finanzämtern Informationen zu einem Steuerpflichtigen mitgeteilt oder die Verarbeitung von Datensätzen bestätigt werden (bspw. Zuzug aus dem Ausland, Wegzug ins Ausland, Bestätigung einer Stilllegung).

In diesem Verfahren wird davon ausgegangen, dass der Bearbeiter im Finanzamt die IdNr zu einem Steuerpflichtigen in der IdNr-Datenbank recherchiert, bevor er die Vergabe einer IdNr beim BZSt anfordert.

3. MAV

Im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren zur Vereinfachung in der Steuerverwaltung und Entlastung der Bürger wurde die elektronische Übermittlung steuerlich wichtiger Daten eingeführt (z.B. steuerlich relevante Zahlungen der Sozial- und Rentenversicherungen sowie Beiträge zur Alters-, Kranken- und Pflegevorsorge).

Hierfür ist auch die Angabe der IdNr der Bürgerin bzw. des Bürgers erforderlich. Die zur Datenübermittlung verpflichteten Stellen (z.B. Anbieter von Altersvorsorgeprodukten, Kranken- und Pflegeversicherungen, Mitteilungspflichtige für Rentenzahlungen sowie Sozialleistungsträger) fordern Bürgerinnen und Bürger daher auf, ihnen die IdNr mitzuteilen. Kann die IdNr nicht mitgeteilt werden, haben die zur Datenübermittlung verpflichteten Stellen nach § 22a Absatz 2 EStG die Möglichkeit, die IdNr über ein MAV beim BZSt abzufragen. Das BZSt teilt daraufhin nur die IdNr mittels eines Antwortdatensatzes mit. Weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden.

Hierzu wird es ab dem 01.01.2019 eine Ausnahme geben. Wird im MAV von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung eine IdNr im BZSt abgefragt und ist bei dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung für den Bürger / die Bürgerin ein anderes Geburtsdatum gespeichert als das in der IdNr-Datenbank für den Bürger / die Bürgerin gespeicherte Geburtsdatum, wird neben der IdNr auch das abweichend gespeicherte Geburtsdatum übermittelt.

Das BMF bestimmt Inhalt und Aufbau der zu verwendenden Datensätze des MAV. Die Datensätze sind über die Zentrale Zulagenstelle für das Altersvermögen (ZfA) bei der DRV Bund an das BZSt zu übermitteln. Die ZfA übernimmt dabei die Nutzeranbindung sowie eine durchleitende Funktion im Datenaustausch und prüft die Daten auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Schemakonformität.

Zur Ermittlung der IdNr werden die Personen- und Adressdaten in der IdNr-Datenbank herangezogen. Hierbei werden auch historisch gespeicherte Daten berücksichtigt. Kann eine zutreffende IdNr nicht eindeutig ermittelt werden, erfolgt die Aussteuerung in die manuelle Bearbeitung beim BZSt. Wurde für die angefragte Person eine Inlandsadresse übermittelt und bisher keine IdNr vergeben und ist die Person nicht meldepflichtig, erfolgt die Vergabe einer IdNr nach Rücksprache mit der

für die übermittelten Adressdaten zuständigen Meldebehörde aufgrund der übermittelten Daten.

Auf der Internetseite des BZSt gibt es zu diesem Verfahren Veröffentlichungen unter dem Stichwort Steuern national, hier: Maschinelles Anfrageverfahren.

4. Identabgleich

Die zur Datenübermittlung verpflichteten Stellen erheben die IdNr grundsätzlich beim Bürger und senden die (Kontroll-)Mitteilungen über die ZfA an die Landesfinanzverwaltungen. Da in den Rentenbezugsmitteilungen keine inländischen Adressangaben enthalten sind, ist es notwendig, dass die ZfA unter Angabe der IdNr und des Geburtsdatums weitere Daten aus der IdNr-Datenbank abfragt. Gleichzeitig erfolgt durch diese Prüfung eine Qualitätssicherung der verwendeten IdNr, daher wurde diese Verfahrenskomponente (Identabgleich) auch für die weiteren Mitteilungsverfahren eingeführt. Neben den Namens- und Adressdaten werden das zuständige Finanzamt, ggf. Auskunftssperren und weitere Daten nach § 139b Abs. 3 AO bzw. § 39e EStG mitgeteilt.

Stimmen die gelieferte IdNr und das Geburtsdatum nicht überein, wird eine entsprechende Fehlermeldung generiert und über die ZfA an die zur Datenübermittlung verpflichtete Stelle weitergeleitet. Fehlermeldungen gibt es auch, sofern die verwendete IdNr gelöscht, stillgelegt oder nicht vergeben wurde.

Auf der Internetseite des BZSt gibt es zu diesen Verfahren Veröffentlichungen unter dem Stichwort Steuern national, hier: Bescheinigungsverfahren und Rentenbezugsmitteilungsverfahren.

5. FA-Batch

Das Verfahren FA-Batch ist der Datenaustausch zwischen Finanzämtern und dem BZSt zur Speicherung der aktuellen Zuständigkeit eines Finanzamtes in der IdNr-

Datenbank. Wird in einem Steuerkonto mit einem Kennbuchstaben „E“ (Einkommensteuer) oder in einem Überwachungskonto eine IdNr gespeichert und ist diese Person zu diesem Zeitpunkt meldepflichtig, so erfolgt unter Angabe der IdNr und des Geburtsdatums die Übermittlung der Steuernummer/Überwachungskontonummer, die in der IdNr-Datenbank gespeichert wird. Wird eine Zuständigkeit beendet, so wird die Steuernummer/Überwachungskontonummer historisiert in der IdNr-Datenbank abgelegt.

Die gespeicherte steuerliche Zuständigkeit dient u.a. der zutreffenden Weiterleitung von Kontrollmitteilungen und Mitteilungen, die über die ZfA an die Landesfinanzverwaltungen übermittelt werden (s. Ausführungen zum Identabgleich).

6. ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale)

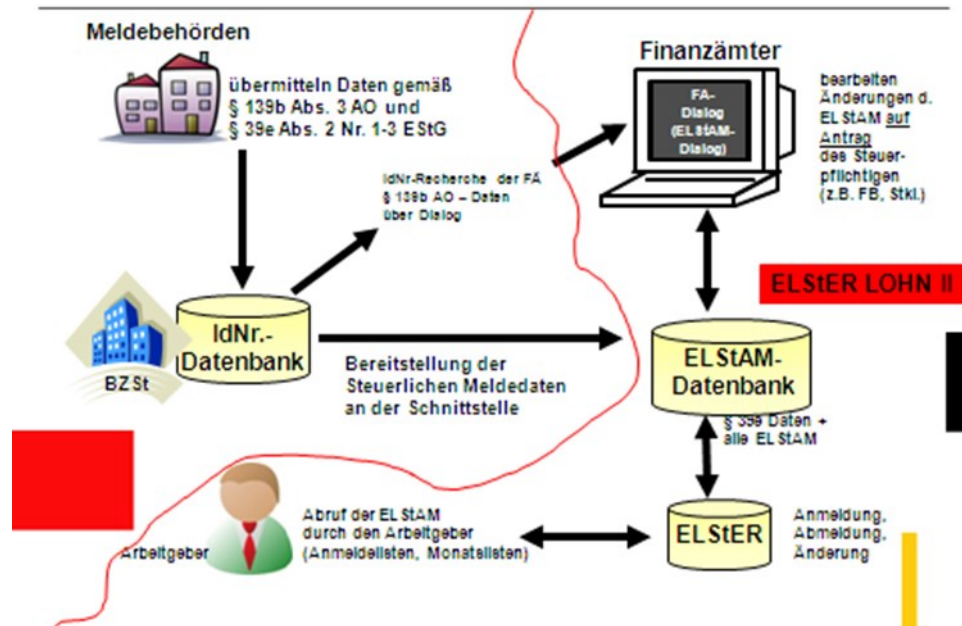
ElsterLohn II (interne Verfahrensbezeichnung der Finanzverwaltung) ist eingebettet in das große Ziel der Finanzverwaltung, die Kommunikation zwischen Bürger, Unternehmen und Finanzamt individuell, papierlos und sicher auf elektronischem Wege zu ermöglichen. ElsterLohn II ersetzt die seit 1925 weitgehend unverändert genutzte Lohnsteuerkarte durch ein europaweit konkurrenzfähiges elektronisches System. Zentrale Urkunde im Lohnsteuerabzugsverfahren war die Lohnsteuerkarte. Sie dokumentierte sowohl die für die Berechnung der Lohnsteuer notwendigen Besteuerungsmerkmale, als auch den durch den Arbeitgeber ausgezahlten Lohn nebst abgeführten Steuern und Beiträgen.

Seit dem 01. Januar 2004 sind Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuerjahresbescheinigungen elektronisch an die Finanzverwaltungen zu übermitteln. Inhalt der Lohnsteuerjahresbescheinigung sind die Angaben zum Jahresgehalt, die ursprünglich durch den Arbeitgeber auf der Rückseite der Papiersteuerkarte eingetragen wurden. Dieses Verfahren läuft innerhalb der Finanzverwaltung unter der Kurzbezeichnung ElsterLohn I.

Durch ElsterLohn II wurde auch der Verfahrensweg von der Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden bis zur Übergabe an den Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber durch ein elektronisches Verfahren modernisiert und ersetzt. Herzstück von ElsterLohn II ist ein bundeseinheitlicher Datenpool (ELStAM-DB), in dem alle für das Lohnsteuerabzugsverfahren benötigten Daten vorgehalten werden.

Die ursprünglich auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte befindlichen Besteuerungsgrundlagen, die als ELStAM bezeichnet werden, werden von der Finanzverwaltung elektronisch zentral verwaltet. Die ELStAM werden, soweit die Steuerklassen, die Kinderzähler und der Kirchenlohnsteuerabzug betroffen sind, aus den Meldedaten automatisiert gebildet. Besondere Steuerklassenkombinationen und Freibeträge werden auf Antrag der Steuerpflichtigen durch die Mitarbeiter in den Finanzämtern eingegeben und somit dem Datenpool hinzugefügt. Auch Kinderzähler für Kinder, die volljährig sind, die nicht mit den Eltern in einer Gemeinde gemeldet sind oder für Pflege- und Stiefkinder, werden durch die Mitarbeiter in den Finanzämtern eingegeben und dem Datenpool hinzugefügt. Die Mitarbeiter in den Finanzämtern haben aber keine Möglichkeit, Meldedaten zu ändern (z.B. den Familienstand oder die Religion). Sie ergänzen die Daten für alle die Fälle, in denen die Lohnsteuerabzugsmerkmale allein aus Meldedaten nicht zutreffend gebildet werden können. Der Arbeitgeber ruft die ELStAM und deren Änderungen aus dem Datenpool ab und kann so den Lohnsteuerabzug vornehmen.

Überblick Gesamtverfahren



7. KiStA (Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer)

Das Verfahren KiStA (interne Verfahrensbezeichnung der Finanzverwaltung) dient dazu, steuerliche Informationen als elektronische Abzugsmerkmale bereitzustellen, damit die Kirchensteuer, die auf Abgeltungsteuer zu entrichten ist, durch auszahlende Stellen einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt werden kann.

Bisher war den Kreditinstituten und weiteren Kapitalanlagegesellschaften in der Regel nicht bekannt, ob der Empfänger der Kapitalerträge Mitglied in einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft ist. Daher war auch nicht bekannt, ob und ggf. in welcher Höhe Kirchensteuer auf die auf die Kapitalerträge zu zahlende Abgeltungsteuer einbehalten werden musste. Nunmehr haben alle Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften die Pflicht, beim BZSt zu erheben, ob für einen Sparer Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einzubehalten ist.

Erhoben werden der Kirchensteuergläubiger und der Kirchensteuersatz. Nur diese Angaben gibt das BZSt für die einzelnen Sparer an die Kreditinstitute und die Kapitalanlagegesellschaften weiter. Der Kirchensteuergläubiger wird nicht in Klarschrift mitgeteilt, stattdessen erhält das Kreditinstitut bzw. die Kapitalanlagegesellschaft eine nicht sprechende Schlüsselkennziffer. Diese wird aus

den Meldedaten, insbesondere aus der Anschrift und der Religionszugehörigkeit sowie ortsbezogenen Angaben der steuererhebenden Religionsgemeinschaften gebildet.

Auf der Internetseite des BZSt gibt es zu diesen Verfahren Veröffentlichungen unter dem Stichwort Steuern national, hier: Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer.

8. IdNr-Kontrollverfahren Kindergeld

Bei der Beantragung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz dient die IdNr des Kindergeldbezugsberechtigten und des Kindes seit dem 1. Januar 2016 als eindeutiges Ordnungskriterium. Daher ist die IdNr bei der Beantragung des Kindergeldes anzugeben. Mit einem für die Familienkassen verbindlichen IT-Verfahren werden ungerechtfertigte Kindergeldzahlungen -insbesondere Doppelzahlungen - verhindert.

Auf der Internetseite des BZSt gibt es zu diesen Verfahren Veröffentlichungen unter dem Stichwort Steuern national, hier: Kindergeld (Fachaufsicht).

9. Weitere Nutzung der Daten für Recherchezwecke

Den Finanzbehörden (z.B. Finanzämter, Familienkassen, Zoll) steht die Möglichkeit offen, die von den Meldebehörden übermittelten personenbezogenen Daten der Steuerpflichtigen in der IdNr-Datenbank des BZSt für steuerliche Zwecke zu recherchieren. Damit können Vorgänge in den Finanzverwaltungen bearbeitet werden, ohne dass es erforderlich wird, z.B. für Adressdaten Einzelabfragen an Meldebehörden zu richten.